



# Benutzungsordnung für den Verkehrslandeplatz Aalen-Heiden- heim/Elchingen

## Teil I: Beschreibung des Verkehrslandeplatzes

Amtliche Bezeichnung: Verkehrslandeplatz Aalen-Heidenheim/Elchingen, EDPA

Halter: Luftsportring Aalen e.V., nachfolgend LSR genannt

Hinteres Härtle 6

73450 Neresheim

07367 7122

[www.lsr-aalen.de](http://www.lsr-aalen.de)

Lage: 14 km südöstlich von Aalen

Rufzeichen: Aalen RADIO, 121,405 MHz

Koordinaten: 48° 46' 44" Nord

10° 15' 57" Ost

Höhe über NN: 584 m (1916 Fuß)

Betriebsflächen	Richtung (rw)	Länge	Breite	Belag
-----------------	---------------	-------	--------	-------

Start-u. Landebahn I (RWY 09L/27R)	088° / 268°	950 m	25 m	Asphalt
---------------------------------------	-------------	-------	------	---------

Start-u. Landebahn II (RWY 09R/27L)	088° / 268°	800 m	30 m	Gras
--	-------------	-------	------	------

Gleichzeitige Flugbewegungen auf den Start- und Landebahnen I und II sind nicht zulässig!

Gefälle: Durchschnittlich 1% nach Westen

Quergefälle: bis zu 2,5 % nach Süden

Tragfähigkeit: 10.000 kg höchstzulässiges Abfluggewicht

Zugelassen für: Motorflugzeuge bis 10.000 kg

Hubschrauber

Motorsegler

Segelflugzeuge

Ultraleichtflugzeuge

Öffnungszeiten:	vom 15.03. bis 31.10.: 10:00 – 18:00 (loc). andere Zeiten PPR vom 01.11. bis 14.03.: PPR
Treibstoffsorten:	Avgas 100 LL Mogas Diesel Jet A1
Start- und Landebahnen für Segelflug	Diese befinden sich südlich der Start- und Landebahn II. Gleichzeitiger Starts auf der Start-u. Landebahn II und Windenstarts ist nicht gestattet..
Startarten für Segelflug	Windenstart Flugzeugschleppstart

#### Flugbetriebsauflagen

Platzrunden:	.Motorgetriebene Flugzeuge: Nördliche Platzrunde. Segelflugzeuge im Windenstart und Flugzeugschlepp: Südliche Platzrunde.
Rollen	Motorgetriebene Flugzeuge auf den befestigten Rollwegen Der Transport der Segelflugzeuge zu den Startstellen hat ebenfalls über die befestigten Rollwege zu erfolgen.

## Teil II: Benutzungsvorschriften

# 1 Anwendbarkeit

Diese Benutzungsordnung regelt die Rechte und Pflichten zwischen den Benutzern und dem LSR. Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die Benutzung des Verkehrslandeplatzes bleiben unberührt.

Wer den Flugplatz mit Luftfahrzeugen benutzt, ihn betritt oder befährt, hat sich über die Bestimmungen dieser Flugplatzbenutzungsordnung persönlich zu informieren und diese einzuhalten. Fluglehrer haben ihre Flugschüler entsprechend zu unterweisen und die Einhaltung der Bestimmungen zu überwachen.

Die sich an die Luftfahrzeughalter wendenden Vorschriften dieser Benutzungsordnung gelten entsprechend auch für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne deren Halter zu sein.

Der LSR trägt dafür Sorge, dass die von der Genehmigungsbehörde vorgeschriebenen sowie sonstige vorhandene Einrichtungen in einem ihrer Bestimmung entsprechenden Zustand sind.

# 2 Benutzung mit Luftfahrzeugen

## 2.1 Befugnis

Die Benutzung des Verkehrslandeplatzes mit Luftfahrzeugen ist gegen die Entrichtung der in der Gebührenordnung festgelegten Entgelte gestattet. Die Luftfahrzeughalter haben dem LSR auf dessen Verlangen das für die Gebührenberechnung maßgebende Gewicht sowie die Lärmschutzkategorie der Luftfahrzeuge nachzuweisen.

## 2.2 Flugbetrieb

2.2.1 Platzrunden sind exakt entsprechend der im AIP veröffentlichten Sichtanflugkarte zu fliegen.

2.2.2 Gleichzeitiger Betrieb auf der Asphaltbahn (09L / 27R) und der Grasbahn (09R / 27 L) ist nicht zulässig.

2.2.3 Gleichzeitiger Betrieb auf der Grasbahn (09R / 27 L) und dem Windenstart ist nicht zulässig.

## 2.3 Regelungen für den unbeaufsichtigten Betrieb

Der Verkehrslandeplatz Aalen-Heidenheim/Elchingen ist teilweise unbeaufsichtigt. Die Zeiten des Betriebs mit bzw. ohne Betriebsleiter können der AIP bzw. der Homepage des LSR ([www.lsr-aalen.de/ohne\\_betriebsleiter](http://www.lsr-aalen.de/ohne_betriebsleiter)) entnommen werden. An- und Abflüge während des unbeaufsichtigten Betriebs sind nur unter Anerkennung und Beachtung der nachfolgenden Regelungen gestattet:

2.3.1 Luftfahrzeugführer, welche während des unbeaufsichtigten Betriebs starten wollen, haben vor dem Start die Betriebspiste aufgrund der herrschenden Windverhältnisse festzulegen und diese in voller Länge durch Abfahren oder Abrollen auf deren uneingeschränkte Verwendbarkeit zu überprüfen. Außerdem ist zu überprüfen, ob alle Abschränkungen vorhanden sind und sich keine unberechtigten Personen auf der Luftseite des Verkehrslandeplatzes befinden. Mit dem nachfolgenden Start bestätigt der Luftfahrzeugführer die ordnungsgemäße Durchführung dieser Kontrollen.

2.3.2 Der LSR überprüft in regelmäßigen und kurzen Abständen die Betriebssicherheit der Piste, jedoch kann eine plötzlich eintretende Verschlechterung nie ganz ausgeschlossen werden. Luftfahrzeugführer, welche während des unbeaufsichtigten Betriebs landen wollen, tun dies, auch und insbesondere im Hinblick auf die Betriebssicherheit der Piste, auf eigenes Risiko!

2.3.3 Erkannte Mängel, welche die Betriebssicherheit des Verkehrslandeplatzes betreffen, sind dem LSR umgehend zu melden. (07167 7122, 0173 9641703, edpa@lsr-aalen.de)

2.3.4 Flugbewegungen von nicht am Flugplatz beheimateten Luftfahrzeugen sind während des Betriebs ohne Betriebsleiter nur nach dem vorherigen Einholen einer Genehmigung (PPR) gestattet, soweit das PPR-Verfahren auf der Homepage des Vereins ([https://www.lsr-aalen.de/ohne\\_betriebsleiter](https://www.lsr-aalen.de/ohne_betriebsleiter)) vorgeschrieben ist.

2.3.5 Windenstarts im Segelflug können ohne Betriebsleiter durchgeführt werden.

2.3.6 Einzelne Segelflugzeugschlepps (nicht mehr als ein Schleppflugzeug) können ohne Betriebsleiter durchgeführt werden. Der Schleppflugzeugführer stimmt sich in diesem Fall mit dem übrigen Flugplatzverkehr direkt per Funk ab.

2.3.7 Autoschleppstarts von Segelflugzeugen auf der Asphaltpiste werden ausschließlich mit Betriebsleiter durchgeführt.

2.3.8 Zur Führung des Hauptflugbuchs notieren platzansässige Flugzeugführer ihre jeweiligen Start- und Landezeiten im Programm *Vereinsflieger*. Platzfremde Piloten nutzen ausschließlich das Programm *v-tower*. Die Einträge müssen spätestens 30 Minuten nach der Landung erfolgt sein. Für verspätete oder unterlassene Eintragungen der Start- und Landezeiten erhebt der LSR eine Bearbeitungsgebühr. Es wird darauf hingewiesen, dass die Piste videoüberwacht wird!

2.3.9 Landegebühren während des unbeaufsichtigten Betriebs sind – außer von Rechnungskunden des LSR – spätestens bis zum Ende des jeweiligen Tags und ausschließlich über das Programm *aerops* zu begleichen. Für ein verspätetes oder unterlassenes Begleichen der Landegebühren erhebt der LSR eine Bearbeitungsgebühr.

## 2.4 Segelflugbetrieb

Die Benutzung des Flugplatzes mit Segelflugzeugen beschränkt sich auf die genehmigte und ausgewiesene Segelflugfläche. Im Übrigen gelten die Regelungen der Segelflugsport-Betriebs-Ordnung (SBO) des DAeC in der aktuell gültigen Version.

## 2.5 Rollen und Schleppen

Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden.

Im Bereich der Vorfelder ist die Drehzahl der Triebwerke auf das zum Rollen unbedingt erforderliche Maß herabzusetzen; grundsätzlich ist im Schrittempo zu rollen. In oder aus Hallen und Werkstätten darf nicht mit eigener Kraft gerollt werden.

Für das Bewegen von Luftfahrzeugen mit fremder Kraft, insbesondere das Schleppen von Luftfahrzeugen, sind die Weisungen des LSR zu beachten.

## 2.6 Abfertigungsvorfeld

Das Abfertigungsvorfeld dient der Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge. Eine andere Benutzung, z.B. zum Abstellen von Luftfahrzeugen, zu größeren Wartungsarbeiten, zu Stand- und Probeläufen ist nur mit Einwilligung des Halters des Verkehrslandeplatzes zulässig.

Abfertigungsplätze werden von dem LSR zugewiesen. Soweit erforderlich, werden die Luftfahrzeuge von seinem Personal eingewiesen.

## 2.7 Verkehrsabfertigung (Bodenverkehrsdienst)

Soweit die nichtthoheitliche Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge (Bodenverkehrsdienst) nicht vom LSR durchgeführt wird, hat der Luftfahrzeughalter die verwendeten Abfertigungsgeräte und -fahrzeuge an den von dem LSR zugewiesenen Plätzen gegen Entrichtung des hierfür fest gelegten Entgelts abzustellen.

## 2.8 Statistik

Die Luftfahrzeughalter haben dem LSR auf dessen Verlangen die für die statistischen Erhebungen erforderlichen Angaben zu übermitteln.

## 2.9 Abstellen und Unterstellen

Bleibt ein Luftfahrzeug länger auf dem Verkehrslandeplatz als sechs Stunden, so hat der Luftfahrzeughalter es auf einer Abstellfläche abzustellen oder in einer Halle unterzustellen. Abstell- und Unterstellplätze werden von dem LSR zugewiesen. Die Sicherung eines abgestellten Luftfahrzeugs obliegt dem Luftfahrzeughalter.

Aus Sicherheits- oder Betriebsgründen kann der LSR das Verbringen des Luftfahrzeuges auf einen anderen Abstell- und Unterstellplatz verlangen oder, wenn der Luftfahrzeughalter nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt, selbst das Luftfahrzeug ohne Betätigung von Triebwerken durch geschultes Personal dorthin verbringen.

Für das Abstellen und das Unterstellen eines Luftfahrzeuges gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff BGB). Eine Verwahrungspflicht besteht für den LSR nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.

## 2.10 Luftfahrzeughallen

Die Benutzer haben die Luftfahrzeughallen und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln und insbesondere die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten:

- Technische Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Halters des Verkehrslandeplatzes, insbesondere Stromversorgungsanlagen, Krane und Montagegerüste, dürfen nur nach Vereinbarung mit ihm benutzt werden.

- Die Hallentore dürfen nur von Personen betätigt werden, die der LSR hierzu ermächtigt hat.
- Luftfahrzeuge dürfen nicht in der Halle gewaschen und gesprüht werden.
- Das Unterstellen und Instandsetzen von Kraftfahrzeugen, sonstigen Bodenfahrzeugen und ähnlichen Gegenständen ist unzulässig. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Halters des Verkehrslandeplatzes.
- Der Platz vor den Hallentoren ist freizuhalten.

## 2.11 Lärmschutz

2.11.1 Die Luftfahrzeughalter haben Geräusche durch die Triebwerke ihrer Luftfahrzeuge auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken. Soweit Lärmschutzeinrichtungen in der Genehmigung des Verkehrslandeplatzes vorgeschrieben sind, sind diese zu benutzen.

2.11.2 Motoren nicht vor dem Turm warmlaufen lassen, sondern frühestmöglich zum Rollhalt rollen.

2.11.3 Aus Lärmschutzgründen dürfen die umliegenden Ortschaften und bebauten Gebiete nicht überflogen werden. Nach Verlassen der Reiseflughöhe ist der Flugplatz möglichst ohne Verzögerungen anzufliegen.

## 2.12 Wartungsarbeiten

Größere Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen sowie das Waschen und Absprühen von Luftfahrzeugen dürfen nur auf den von dem Halter des Verkehrslandeplatzes zugewiesenen Plätzen durchgeführt werden.

## 2.13 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Verkehrslandeplatz bewegungsunfähig liegen, so darf der LSR es auch gegen den Widerspruch des Luftfahrzeughalters auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist. Für Schäden haftet der LSR nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Das gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeughalter ihn beauftragt hat, sein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.

Bleibt ein Luftfahrzeug bewegungsunfähig liegen und entsteht dem LSR dadurch ein Vermögensschaden, so kann er von dem Luftfahrzeughalter Ersatz verlangen, es sei denn, dass diesen kein Verschulden oder nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

# 3 Betreten und Befahren

## 3.1 Straßen und Plätze

Die vom LSR eröffneten Straßen und Plätze sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet und können aus betrieblichen Gründen beschränkt und gesperrt werden.

Der Verkehrslandeplatz darf nur durch die von dem Halter hierfür freigegebenen Eingänge betreten und befahren werden.

Nicht berechtigten Personen ist der Zutritt zum Flugplatzgelände untersagt.

## 3.2 Fahrzeugverkehr

Werden Fahrzeuge, die nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind, auf dem Verkehrslandeplatz verwendet, so ist der Halter der Fahrzeuge für den betriebssicheren Zustand und die ordnungsgemäße Bedienung der Fahrzeuge verantwortlich.

Von Schadensersatzansprüchen aus dem Betrieb derartiger Fahrzeuge hat der Eigentümer oder Halter dieser Fahrzeuge den LSR freizustellen.

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung über das Verhalten im Verkehr finden auf den Fahrzeugverkehr auf dem Verkehrslandeplatz entsprechende Anwendung.

Kraftfahrzeuge und Kleinfahrzeuge (z.B. Fahrräder) dürfen nur auf der Bodenseite und auf den gekennzeichneten Parkplätzen geparkt werden.

## 3.3 Nicht allgemein zugängliche Anlagen

Anlagen innerhalb der eingefriedeten oder durch Verbotsschilder gekennzeichneten Teile des Verkehrslandeplatzes, die nicht allgemein zugänglich sind, dürfen von nicht berechtigten Personen nur mit Einwilligung des Halters des Verkehrslandeplatzes betreten oder befahren werden. Zu den Anlagen gehören insbesondere

- das Rollfeld (mit den zum Starten, Landen und Rollen bestimmten Bahnen und Flächen),
- das Vorfeld,
- die Luftfahrzeughallen,
- der Tower
- die Garagen und Werkstätten,
- event. vorhandene Baustellen sowie
- sonstige Räume und Verkehrsflächen, die innerbetrieblichen Zwecken dienen.

Der LSR kann die Einwilligung allgemein oder für den Einzelfall erteilen und aus wichtigem Grund widerrufen.

Die Beauftragten der Zoll-, Pass- und Gesundheitsbehörden sind berechtigt, die nicht allgemein zugänglichen Anlagen in Ausübung ihres Dienstes zu betreten oder mit Dienstfahrzeugen zu befahren; sie sollen den LSR hiervon zuvor benachrichtigen.

Die Rechte der Luftfahrtbehörden und des Deutschen Wetterdiensts bleiben unberührt.

Fahrzeuge, die auf nicht allgemein zugänglichen Anlagen verkehren, sind auf Verlangen des Halters des Verkehrslandeplatzes besonders zu kennzeichnen und mit Sicherheitseinrichtungen zu versehen.

## 3.4 Rollfeld

Personen, die das Rollfeld betreten oder befahren, haben die Weisungen des Betriebsleiters oder des Beauftragten für Luftaufsicht zu befolgen..

### 3.5 Vorfelder

Die Höchstgeschwindigkeit auf den Vorfeldern ist für Fahrzeuge auf 30 km/h begrenzt. Diese Geschwindigkeitsbegrenzung gilt nicht für Feuerlösch-, Sanitäts- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz.

### 3.6 Mitführen von Hunden

Hunde sind an der Leine zu führen.

## 4 Sonstige Betätigung

### 4.1 Gewerbliche Betätigung

Gewerbliche Betätigung ist nur aufgrund einer Vereinbarung mit dem LSR zulässig. Entsprechendes gilt auch für Ton- und Fernsehaufnahmen, sowie für Rundfunk- und Fernsehübertragungen.

### 4.2 Sammlungen, Werbungen, Verteilen von Druckschriften

Sammlungen, Werbungen sowie das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften bedürfen der Einwilligung des Halters des Verkehrslandeplatzes.

### 4.3 Lagerung

Gefährliche Güter im Sinne des §27 Abs. I LuftVG und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften, insbesondere radioaktive Stoffe, dürfen nur mit Einwilligung des Halters des Verkehrslandeplatzes gelagert werden.

Fracht, Kisten, Baumaterial, Geräte usw. dürfen außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räume nur mit Einwilligung des Halters des Verkehrslandeplatzes gelagert werden.

## 5 Sicherheitsbestimmungen

Die auf Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften beruhenden und die nachfolgenden Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten. Insbesondere ist zu beachten, dass das gesamte Flugplatzgelände in einem Wasserschutzgebiet der Zone 3 liegt!

### 5.1 Umgang mit Kraftstoffen

5.1.1 Luftfahrzeuge dürfen nicht randvoll betankt werden. Beim nachfolgenden Abstellen besteht sonst die Gefahr, dass sich erwärmender Kraftstoff ausdehnt und ausläuft.

5.1.2 Ausgelaufene Kraftstoffe und Schmierstoffe müssen umgehend mit Ölbinder abgestreut werden.

5.1.3 Luftfahrzeuge dürfen nicht in einer Halle oder einem anderen umschlossenen Raum, sondern nur auf den vom dem LSR zugewiesenen Plätzen betankt oder enttankt werden. Muss ein Luftfahrzeug aus zwingenden Gründen ausnahmsweise in einem umschlossenen Raum enttankt werden, so ist dies nur mit besonderem Feuerschutz zulässig.



5.1.4 Luftfahrzeuge dürfen nicht bei laufenden Triebwerken betankt oder enttankt werden.

5.1.5 Wird ein Luftfahrzeug betankt oder enttankt, so muss es mit den angeschlossenen Kraftstoffversorgungseinrichtungen elektrisch leitend verbunden sein. Die Kraftstoffversorgungseinrichtung muss zur Ableitung einer elektrischen Ladung geerdet sein, soweit sich nicht durch unmittelbaren Kontakt mit dem Boden ein Erdübergangswiderstand von weniger als  $10^6$  Ohm ergibt.

5.1.6 Während des Betankens und Enttankens eines Luftfahrzeugs dürfen in einem Sicherheitsabstand von 5 m um Tanköffnungen aus denen Gas-/Luft-Gemische austreten, keine Stromquellen an- oder abgeschlossen und keine Schaltorgane für elektrischen Strom betätigt werden. Dies gilt nicht für die zu dem Betanken und Enttanken notwendigen Schaltungen und nicht für Schaltorgane in explosionsgeschützter Bauart.

5.1.7 Überfließen und Verschütten von Kraftstoffen sind zu vermeiden. Ist Kraftstoff in größeren Mengen überflossen oder verschüttet worden, so ist bis zu seiner Verflüchtigung oder Beseitigung Abs. 5.1.6 unter Beachtung eines Sicherheitsabstands von 15 m entsprechend anzuwenden; der LSR ist unverzüglich zu benachrichtigen..

## 5.2 Betrieb von Luftfahrzeug-Triebwerken

5.2.1 Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nicht in Hallen oder Werkstätten laufen.

5.2.2 Prüfläufe der Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur an den vom LSR bestimmten Stellen vorgenommen werden.

5.2.3 Vor dem Anlassen von Triebwerken müssen die Laufräder der Luftfahrzeuge durch Bremsklötze oder Bremsen ausreichend gesichert werden.

5.2.4 Zur Warnung vor Gefahren durch laufende Triebwerke sind die Zusammenstoß-Warnlichter der Luftfahrzeuge unmittelbar vor dem Anlassen der Triebwerke einzuschalten und erst nach deren Stillstand auszuschalten. Dieses Verfahren ist bei Tag und Nacht durchzuführen.

5.2.5 Ein- und Aussteigen von Fluggästen sowie Be- und Entladen bei laufenden Triebwerken ist untersagt.

## 5.3 Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren

Auf den Vorfeldern sowie in den Luftfahrzeughallen und Luftfahrzeugwerkstätten eingesetzte Kraftfahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren müssen mit handelsüblichen Auspuffanlagen mit Schalldämpfer ausgerüstet sein.

## 5.4 Arbeiten in Hallen und Werkstätten

5.4.1 Luftfahrzeuge dürfen in Hallen und Werkstätten nicht mit leicht brennbaren Flüssigkeiten (Gruppe A, Gefahrenklasse 1 der Verordnung über den Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten, z.B. Benzin u.ä.) gereinigt werden. Zum Reinigen von ausgebauten Luftfahrzeugteilen dürfen leicht brennbare Flüssigkeiten nur in abgetrennten und gut belüfteten Räumen oder im Freien verwendet werden.

5.4.2 Feuergefährliche leichtflüchtige Stoffe (Spannlack, Nitrolack usw.) dürfen in Hallen und in Werkstätten nur verarbeitet werden, wenn die Räume vom LSR dafür zugewiesen sind.

5.4.3 Schmierstoff- und Kraftstoffrückstände sind in Behälter außerhalb der Halle zu entleeren.

## 5.5 Aufbewahren von Material, Gerät und Abfällen

5.5.1 Material, Gerät und Abfälle sind so aufzubewahren, dass keine Feuer- und Explosionsgefahr entsteht.

5.5.2 Leere Kraftstoff- und Schmierstofffässer sowie leere Hochdrucklagerbehälter für gefährliche Stoffe dürfen nicht in Hallen und Werkstätten gelagert werden.

5.5.3 Feuergefährliche Abfälle (Schmierstoffrückstände, gebrauchtes Putzmaterial usw.) sind in dafür gekennzeichneten Metallbehältern mit dichtschießenden Deckeln zu sammeln. Die Behälter sind so oft zu leeren, dass eine Selbstentzündung der Abfälle ausgeschlossen ist.

## 5.6 Feuerlösch- und Rettungsdienst

Bei Ausbruch eines Brands sind sofort die Feuermelder zu betätigen und außerdem die örtliche Feuerwehr (112) zu benachrichtigen.

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist der Brand mit den verfügbaren Feuerlöschmitteln zu bekämpfen und der LSR zu benachrichtigen.

## 6 Fundsachen

Sachen, die in den allgemein zugänglichen Anlagen des Verkehrslandeplatzes gefunden werden, sind unverzüglich beim LSR (Betriebsleiter oder Beauftragter für Luftaufsicht) abzugeben. Es gelten die §§978 bis 981 BGB.

## 7 Verunreinigungen, Abwässer

### 7.1 Verunreinigungen

Das gesamte Flugplatzgelände liegt in einem Wasserschutzgebiet. Verunreinigungen des Verkehrslandeplatzes sind daher unbedingt zu vermeiden. Soweit erforderlich, sind bei entsprechenden Arbeiten Ölauffangwannen zu verwenden. Verunreinigungen sind von den Verursachern zu beseitigen. Andernfalls kann der LSR die Reinigung auf Kosten des Verursachers vornehmen.

### 7.2 Abwässer

Sämtliche Einleitungen in das Kanalnetz des Flugplatzes, insbesondere Neuanschlüsse oder Änderungen bestehender Abwasseranlagen, bedürfen der Genehmigung durch den Flugplatzhalter. Zu Kontrollzwecken bzw. zur Beseitigung unsachgemäßer Einleitungen ist dem Flugplatzhalter jederzeit Zutritt zu allen Räumen zu gewähren.

In die Oberflächenentwässerung darf nur das von Niederschlägen herrührende Wasser eingeleitet werden. In diese Entwässerung dürfen keine Verunreinigungen wie etwa durch Waschwasser, Reinigungsmittel, Betriebsstoffe, Fäkalien o.ä. gelangen. Zuwiderhandelnde haben den Flugplatzhalter von Ansprüchen Dritter freizustellen.

In die Schmutzwassereinläufe darf nur nach häuslichem oder nach gewerblichem Gebrauch verändertes, abfließendes Wasser entsprechend der jeweils gültigen Abwassersatzung eingeleitet werden. Die in dieser Vorschrift vorgeschriebenen Grenzwerte sind einzuhalten.

Einleitungen, die kein gewöhnliches Abwasser gemäß Abwassersatzung oder Niederschlagswasser darstellen, bedürfen ausnahmslos der schriftlichen Zustimmung durch den Flugplatzhalter sowie der behördlichen Genehmigung.

## 8 Einwilligungen

Die nach dieser Benutzungsordnung notwendigen Einwilligungen sind jeweils vorher einzuholen.

## 9 Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung

Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen Weisungen des Flugplatzhalters verstößt, kann durch den Platzhalter vom Flugplatz verwiesen und zur Anzeige gebracht werden. Daraus entstehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

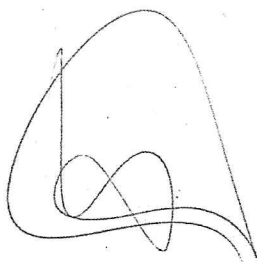
## 10 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Inkrafttreten

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die aus dieser Benutzungsordnung sich ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist Aalen.

Die Verkehrslandeplatz-Benutzungsordnung tritt mit ihrer Genehmigung durch das Regierungspräsidium Stuttgart in Kraft.

Aalen, den 27.11.2024

Luftsportring Aalen e.V.



Dr. Helmut Albrecht  
Vorstandsvorsitzender

Genehmigt:

Regierungspräsidium Stuttgart

Stuttgart, den 28.11.2024



Patrick Wüst